

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
34 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## BGH: Grundsätze der Dritunterwerfung sind auch im Äußerungsrecht anwendbar

Der Bundesgerichtshof hat im Dezember 2018 eine Grundsatz-Entscheidung gefällt, bei der es um die Anwendung der Grundsätze der Dritunterwerfung im Äußerungsrecht geht (Urteil vom 4. Dez. 2018 – Az.: VI ZR 128/18). Der VI. Zivilsenat hat in diesem Verfahren ein Urteil gefällt, dass nicht im Einklang mit der herrschenden Meinung steht und damit auch die Entscheidungen der Vorinstanzen revidiert **OLG Hamburg** Az.: 7 U 175/16 und **LG Hamburg** (Az.: 324 O 70/16). Die Hamburger Kanzlei **Damm & Mann Rechtsanwälte** hat in diesem Verfahren die Beklagte vertreten. Der Gründer Prof. Dr. Roger Mann hat das BGH-Urteil erläutert: „Eine bereits einmal abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber einem Betroffenen kann grundsätzlich auch im Presserecht die Wiederholungsgefahr und damit die Ansprüche anderer, durch dieselbe Veröffentlichung Betroffener beseitigen. Das ist die Quintessenz eines bereits am 04.12.2018 im Tenor verkündeten Urteils, dass den Parteien jetzt begründet zugestellt worden ist. Damit hat der Bundesgerichtshof eine lange umstrittene Frage gegen die vor-

herrschende Meinung in der Literatur entschieden.

In den Vorinstanzen hatten das Landgericht und das Oberlandesgericht Hamburg die Rechtsfrage noch anders beurteilt. Der BGH hat die Argumentation der Hamburger Gerichte in seiner Entscheidung jedoch verworfen. Ebenso wie im Wettbewerbs-

## DAMM & MANN

recht könne die Wiederholungsgefahr ihrer Natur nach nicht unterschiedlich im Verhältnis zu verschiedenen Verletzten beurteilt werden, da bei ein und derselben Handlung die Wiederholungsgefahr nicht einem Gläubiger gegenüber beseitigt, dem anderen gegenüber jedoch fortbestehen könne. Eine abweichende Beurteilung sei auch bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht geboten. Ob die Wiederholungsgefahr objektiv besteht, sei von der rechtlichen Eigenart des geschützten Rechtsguts unabhängig.

Entscheidend für den Wegfall der Wiederholungsgefahr durch eine einmal abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung auch

gegenüber Dritten (Dritunterwerfung) sei, dass die bereits abgegebene Unterwerfungserklärung den nachfolgend geltend gemachten Anspruch inhaltlich voll abdeckt und dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Dritte bei einer Wiederholung der beanstandeten Äußerungen die nur ihm zustehenden Sanktionsmög-

lichkeiten tatsächlich ausschöpft, also in der Regel eine Vertragsstrafe geltend macht.

Soweit das Oberlandesgericht Hamburg argumentiert hatte, dass im Äußerungsrecht Sachverhaltsvarianten denkbar seien, bei denen eine neue Aussage des Schuldners zwar nach der „Kerntheorie“ von der Unterlassungserklärung erfasst, der Dritte jedoch nicht betroffen sei, ist der BGH dem nicht gefolgt. Zwar hat er offen gelassen, in welchem Umfang die „Kerntheorie“ auf das Recht der Wortberichterstattung übertragbar ist. Im konkreten Fall hat er indes ausgeschlossen, dass ein Unterlassungsanspruch über eine Berichterstattung ohne Identifizierung des dor-

tigen Dritten dergestalt möglich ist, dass sie noch von der abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung erfasst ist.

Der BGH hat die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht wird nun aufzuklären haben, ob im konkreten Fall der Unterlassungsvertrag mit dem ersten Gläubiger geeignet ist, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Dazu muss die Beklagte beweisen, dass der Erstgläubiger bereit und geeignet erscheint, bei einer Wiederholung der betreffenden Aussage die ihm zustehenden Sanktionsmöglichkeiten auszuschöpfen. Da die Erstgläubiger im Äußerungsrecht, anders als häufig im Wettbewerbsrecht, keine Verbände seien, zu deren satzungsmäßigen Aufgabe die Verfolgung von Rechtsverstößen gehören, müssen dazu jetzt konkrete Feststellungen getroffen werden.“ Dieser Text ist auch auf der Website [www.damm-mann.de](http://www.damm-mann.de) zu finden. (ps)

## Die 34 neuen Titel

### A

Ausgezofft! Urteil an einem Tag

### D

Das Berginternat  
Das Berlin Projekt  
Das Tal der Mörder  
Dein Leben gehört mir  
DER PROFESSOR  
Deutsche Justiz  
Deutsches Recht  
Dr. Dago – Held der Kinderklinik

### E

Edition Minerva  
Ein ganz normaler Tag  
Ein Hund fürs Leben

### G

German Cases  
German Crime  
German Justice  
Gipfelstürmer – das Berginternat

### H

Halbtags arbeiten und trotzdem Millionär  
Halbtags arbeiten und trotzdem reich  
Halbtags zum Millionär  
Hartz Rot Gold – Armutskarte Deutschland

### I

Im Tal des Mörders  
In 80 Frauen um die Welt

### J

Justiz in Deutschland

### M

MÜNCHNER FREIHEIT  
MÜNCHNER FREIHEIT '75

### S

Schlager Roulette  
Sprossen für Sprösslinge  
Streitclub

### T

Teilzeit arbeiten und trotzdem Millionär  
Teilzeit zum Millionär

### V

Verbrechen in Deutschland

### W

Wendezeit  
Wir Kinder vom Bahnhof Zoo  
Wo ist die Liebe hin?

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Schlager Roulette

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**radio B2 GmbH**  
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Das Tal der Mörder Im Tal des Mörders

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Neue Bioskop Television GmbH**  
Theresienstraße 18, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Dein Leben gehört mir Ein ganz normaler Tag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Edition Minerva

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, für die Veröffentlichung und Verbreitung von Druckerzeugnissen sowie digitaler Medien und Online-Veröffentlichungen, insbesondere als Verlag für limitierte Kunsteditionen jeglicher Art und Form sowie als Veranstalter von Kunstausstellungen.

**Der Kunsthandel Verlag GmbH**  
Dornhofstraße 100, 63263 Neu-Isenburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Gipfelstürmer – das Berginternat Das Berginternat**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Halbtags arbeiten und trotzdem Millionär Teilzeit arbeiten und trotzdem Millionär Halbtags arbeiten und trotzdem reich Halbtags zum Millionär Teilzeit zum Millionär**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Günter Brandl  
Ulmenweg 2, 86441 Zusmarshausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **In 80 Frauen um die Welt DER PROFESSOR MÜNCHNER FREIHEIT '75 MÜNCHNER FREIHEIT Streitclub Wendezeit German Crime German Cases Verbrechen in Deutschland Deutsches Recht Justiz in Deutschland Deutsche Justiz German Justice Wo ist die Liebe hin? Wir Kinder vom Bahnhof Zoo Ein Hund fürs Leben**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Sprossen für Sprösslinge**

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Bücher, periodische Druckschriften und alle Printmedien, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Angelika Fürstler  
26, Avenue Maréchal de Lattre de Tassigny, Le Don Juan  
#108, 06160 Juan les Pins / Frankreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## **Ausgezofft! Urteil an einem Tag Das Berlin Projekt Dr. Dago – Held der Kinderklinik Hartz Rot Gold – Armutskarte Deutschland**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brienner Straße 9, 80333 München**

Über **72.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## C.H. Beck legt den Klassiker Handbuch Persönlichkeitsrecht neu auf



In der digitalen Welt von heute, in der nahezu jeder über die Social-Media-Plattformen mit jedem kommunizieren kann und das vielfach auch noch öffentlich, gehört das Recht an der eigenen Persönlichkeit zu den zentralen Rechtsgütern. Verfahren

in Sachen Persönlichkeitsrecht sorgen in Verbindung mit prominenten Politikern, Künstlern oder Sportlern immer wieder für Schlagzeilen, doch inzwischen gibt es auch immer mehr juristische Auseinandersetzungen in Verbindung mit Frau und Herrn Jedermann. Vor diesem Hintergrund ist das erstmals 2008 im Münchner Verlag **C.H. Beck** erschienene Handbuch Persönlichkeitsrecht nach zehn Jahren neu aufgelegt worden. Die Herausgeber **Prof. Dr. Horst-Peter Götting**, **Prof. Dr. Christian Schertz** und **Prof. Dr. Walter Seitz** haben dafür gesorgt, dass in die Neuauflage die Erkenntnisse der über 2.000 Entschei-

dungen und Urteile seit 2008 ebenso eingeflossen sind wie das Wissen aus knapp 2.000 neuen Beiträgen über das Thema Persönlichkeitsrecht seit 2008.

Zu den neuen Schwerpunkten gehören die Datenschutz-Verordnung der EU (DSGVO), der Schutz der Persönlichkeitsrechte in Online-Medien sowie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Neu aufgenommen wurde auch das Kapitel „Persönlichkeitsschutz für Richter und Staatsanwälte“, denn auch die sind im Online-Zeitalter deutlich sichtbar und damit auch angreifbarer geworden.

Das Handbuch Persönlichkeitsrecht wendet sich primär an Juristen, aber auch andere Berufsgruppen wie etwa JournalistInnen oder Marketing- und Werbe-Leute, die unter kommunikativen Aspekten mit dieser Materie zu tun haben, finden in dem Standardwerk die eine oder andere aufklärende Information – in verständlicher und nachvollziehbarer Form. Das über 1.500 Seiten starke Werk lässt sich sowohl über das Inhaltsverzeichnis als auch über das Stichwort-Register gut erschließen. Zum Preis von 189 Euro ist es im gut sortierten Buchhandel ebenso erhältlich wie im Beck-Online-Shop. (ps)

### Impressum

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10  
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de